VERORDNUNG (EWG) Nr. 1129/78 DES RATES

vom 22. Mai 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1122/78 des Rates vom 22. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [2] sind für das Wirtschaftsjahr 1978/79 Finanzausgleichsmaßnahmen für Zitronen vorgesehen. Derartige Maßnahmen waren maßgeblich für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 des Rates vom 24. Februar 1976 über die Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Zypern, Spanien, Israel, Marokko, der Arabischen Republik Ägypten, Tunesien und der Türkei in die Gemeinschaft aufgrund der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem dieser Länder unterliegt [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1389/77 [4], um den mit der Arabischen Republik Ägypten, Jordanien und dem Libanon geschlossenen Abkommen Rechnung zu tragen. Es ist daher angebracht, die Aussetzung für das Wirtschaftsjahr 1978/79 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1979".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. HEINESEN

---

(1) ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 65.
(2) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 4.